

Arbeitsdienstverordnung ab 02.2020



1. Alle **aktiven** Vereinsmitglieder haben im Kalenderjahr 12 Pflichtstunden zu leisten. Alle Jugendmitglied ab 16 Jahren haben 8 Pflichtstunden im Kalenderjahr zu leisten. Mehrstunden aus dem Vorjahr verfallen zum Jahreswechsel.
2. Je nach Arbeitsaufkommen kann die Anzahl der Pflichtstunden variabel von der Vorstandschaft erhöht werden. Dies wird rechtzeitig vor der Generalversammlung allen aktiven Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
3. Pflichtstunden durch Nichtmitglieder sind nicht möglich.
4. Die Pflichtstunden sind bis zum **67. Lebensjahr** zu leisten. Danach sind freiwillige Arbeitsstunden ohne Verpflichtung möglich und gerne gesehen.
5. Mitglieder, welche aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht am Arbeitsdienst teilnehmen können, werden nach Absprache mit der Vorstandschaft befreit. Die Befreiung kann nur schriftlich über den Vereinsvordruck beantragt werden.
6. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, eine jährliche Zahlung in Höhe von **240,00 €** zu erbringen. Es kann hierfür keine Spendenquittung ausgestellt werden.
7. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde sind **20,00 €** in die Vereinskasse zu entrichten. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Betrag wird mit dem Vereinsbeitrag im Folgejahr abgebucht.
8. Jedes aktive Mitglied wird von der Vorstandschaft zum Arbeitsdienst eingeladen. Entschuldigt sich das Mitglied 2 x hintereinander, wird es nicht nochmals eingeladen. Das Fernbleiben vom Arbeitsdienst ist mindestens 1 Woche vor dem Einsatz dem Einsatzleiter mitzuteilen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsdienst erfolgt keine nochmalige Einladung.
9. Mit der Erlaubniskarte erhält jedes Mitglied ein Fangbuch. Die darin abgedruckte Arbeitsstundenliste ist selbstständig von jedem Mitglied zu führen und zu jedem Arbeitseinsatz mitzubringen. Die Stunden sind einzutragen und vom Einsatzleiter zu unterschreiben.
10. Die geleisteten Arbeitsstunden werden parallel durch die Vorstandschaft mitgeführt und am Ende des Kalenderjahres überprüft und abgerechnet.
11. Fehlen einem Mitglied noch zum Jahresende Arbeitsstunden, so hat er dieses selbstständig und rechtzeitig der Vorstandschaft zu melden.
12. Das Fangbuch ist bis spätestens 10. Januar des Folgejahres abzugeben. Fehlende Listen werden mit **20,00 €** Strafe geahndet. Sollte das Fangbuch während des Jahres verloren gehen, ist umgehend die Vorstandschaft zu informieren.